LEIHVERTRAG

zwischen

Fahrende Gerüchteküche ZK / Zappelkomitee Revaler Str. 99 10245 Berlin
- im folgenden Leihgeber* genannt -
und
(Name, Vorname, ggf. Organisation)
(Straße, Hausnummer)
(PLZ) (Ort)
(Telefon) (E-mail)
- im folgenden Leihnehmer* genannt -
wird folgender Leihvertrag geschlossen:
§ 1 Überlassung und Verwendung
 Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer die unten aufgeführten Objekte leihweise zur Verfügung. An den Leihobjekten dürfen keine technischen Veränderungen, insbesondere keine irreversiblen, vorgenommen werden. Die Leihobjekte dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
§ 2 Leihzeit
1) Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe der Leihobjekte durch den Leihgeber
am20 um Uhr und endet am20 um Uhr
mit dem Wiedereintreffen der Leihobjekte an einem vom Leihgeber bestimmten Ort. Ist nichts anderes vereinbart, so sind dieses die Räumlichkeiten des Leihgebers an oben genannter Adresse.
2) Werden die Leihobjekte nicht zu dem unter § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an den Leihgeber zurückgegeben, kann der Leihgeber dem Leihnehmer Verzugsschaden in Rechnung stellen. Dieser umfasst mindestens die Aufwendungen, die dem Leihgeber oder einem Dritten dadurch entstanden sind, dass für einen geplanten Einsatz der Leihobjekte nach dem unter § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt Ersatz beschafft werden musste.

§ 3 Kaution

Der	Leihneh	mer	hinterl	.egt	eine	Ва	arkaution	zur	Sicherung	aller	Ansprüche	des
Leil	ngebers	aus	diesem	Vert	trag	in	Höhe voi	ı				

|--|

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Leihgeber bleibt vorbehalten.

§ 4 Sorgfaltspflicht/Haftung bei Schäden

- Der Leihnehmer ist verpflichtet, sich bei Übernahme der Leihobjekte von deren Vollständigkeit und richtiger Funktion zu überzeugen.
 Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Leihobjekte.
- 2) Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit den Leihobjekten und versichert, daß sie ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden.
- 3) Der Leihnehmer hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Leihobjekte Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Leihobjekte infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Leihnehmer einzustehen.
- 4) Der Leihnehmer haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes des Leihobjekts.
- 5) Der Leihnehmer ist verpflichtet, das allgemein mit dem jeweiligen Leihobjekt verbundene Risiko ordungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- 6) Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Schutz gegen Diebstahl zu sorgen.
- 7) Jede Beschädigung der Leihobjekte ist spätestens bei Rückgabe anzugeben. Wird das Leihobjekt unbrauchbar, ohne dass der Leihnehmer den Mangel zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, dem Leihgeber den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
 - Ein Verlust der Leihobjekte ist dem Leihgeber sofort schriftlich anzuzeigen.
- 8) Der Leihnehmer sichert zu, die Geräte in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben.

§ 5 Rücktritt

Der Leihgeber ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Die Leihobjekte sind nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages an den Leihgeber zurückzugeben.

§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 7 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.

Leihliste

_		

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift Leihgeber)	(Unterschrift Leihnehmer)
Kaution erhalten	Kaution zurück erhalten
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift Leihgeber)	 (Unterschrift Leihnehmer)

^{*:}Leihgeber und Leihnehmer sind als nicht geschlechtsspezifische Funktionen zu verstehen und wurden deshalb nicht gegendert.